

Per Telefax

An alle
Mitgliedsfirmen

11.01.2011

Fe/UI

RS A 2

Sonder-Rundschreiben

Versicherungsrechtliche Beurteilung von Teilnehmern an dualen Studiengängen: Sozialversicherung und gesetzliche Unfallversicherung

1. Sozialversicherung

Wie bereits in unseren Allgemeinen Rundschreiben vom 29.10.2010 (RS A 33) und vom 09.12.2010 (RS A 38) erläutert, sind Teilnehmer an praxisintegrierten dualen Studiengängen – unabhängig von einer finanziellen Förderung durch einen Arbeitgeber / Kooperationsbetrieb – sozialversicherungsrechtlich i. d. R. weder als „gegen Arbeitsentgelt Beschäftigte“ noch als „zur Berufsausbildung Beschäftigte“ anzusehen und zwar auch nicht in den berufspraktischen Phasen. Für sie bestand daher grundsätzlich nach bisheriger Betrachtung keine Versicherungspflicht. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben ihre Beurteilung hierzu teilweise geändert und unterscheiden nach den verschiedenen Typen der dualen Studiengänge. Die Praxis wird sich auf diese neuen Gesichtspunkte der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen einzustellen haben.

Diese Zusammenhänge und Differenzierungen wird uns **Herr Thomas Buslaff, Referent der AOK Nordwest, am Mittwoch, 02.02.2011, ab 15.00 Uhr, im Verbandshaus der Unternehmerverbände Ostwestfalen**, Am Sparrenberg 8, in 33602 Bielefeld, darstellen. Zu dieser Informationsveranstaltung laden wir sie herzlich ein.

Bitte melden Sie sich mit beigefügtem Anmeldebogen bis zum **26.01.2011** direkt in Bielefeld an. Die Veranstaltung ist **für unsere Mitglieder kostenlos**.

2. Gesetzliche Unfallversicherung

Zur gesetzlichen Unfallversicherung kommt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung mit Schreiben vom 22.12.2010 zu dem Ergebnis, dass die berufspraktischen Phasen der praxisintegrierten dualen Studiengänge in den Betrieben grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis (im Sinne der Unfallversicherung) zu beurteilen sind. Für diese Phasen besteht Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen des Vorliegens einer Beschäftigung. Hierbei kommt es auf die Bezeichnung des dualen Studienganges (praxisintegriert oder ausbildungsintegriert) nicht an. Zuständig ist für diese Phasen der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebes.

Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden / Praktikanten zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Betrieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind. Insbesondere die folgenden Kriterien können ein Indiz für das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses sein:

- der Betrieb zahlt eine monatliche Vergütung
- der Betrieb trägt die Studiengebühren und die Kosten der betrieblichen Ausbildung sowie der ggf. erforderlichen Berufskleidung
- es wird eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart
- der Betrieb bestimmt den Einsatzort der Praktikanten und die Arbeitszeit der Praktikanten richtet sich nach dem jeweils üblichen Zeitrahmen der jeweiligen Praktikumsabteilung
- die Praktikanten haben einen Urlaubsanspruch und werden (nur) für Vorlesungen und Prüfungen von der Arbeit freigestellt, sie müssen dem Betrieb zur Verfügung stehen, wenn Vorlesungen ausfallen
- die Praktikanten sind verpflichtet, die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den betrieblichen Weisungen zu folgen und die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten
- die Praktikanten sind verpflichtet, bei Fernbleiben von Vorlesungen oder vom Betrieb, den Betrieb unverzüglich zu benachrichtigen und dem Betrieb bei Krankheit von mehr als 3 Tagen eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen
- die Praktikanten dürfen eine Nebentätigkeit nur mit schriftlicher Genehmigung des Betriebes aufnehmen
- es erfolgt zuerst ein vertragliche Bindung an den Betrieb, daraus folgt die Einschreibung an der Hochschule.

Mit dem Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII besteht für den Unternehmer die Haftungsprivilegierung gegenüber den Studierenden / Praktikanten im Betrieb. Eine Haftungsprivilegierung des Unternehmers besteht grundsätzlich nur gegenüber den Versicherten seines Unternehmens, also nicht gegenüber den nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII Versicherten der Hochschule (Ausnahme: Satzungsmäßige Versicherung für Praktikanten oder Besucher auf der Unternehmensstätte).

Mit dieser Entscheidung werden keine neuen Meldepflichten der Unternehmen im DEÜV-Verfahren erzeugt. Die Unternehmen haben das Entgelt der Praktikanten – wie auch in der Vergangenheit üblich – zu melden. Liegt nach der Bewertung in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung dort kein Beschäftigungsverhältnis vor, ist allerdings zukünftig der Personengruppenschlüssel 190 zu verwenden.

Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.

- W. Schäfer -

- A. M. Fechner –

Anlage

Anmeldebogen

Fax-Anmeldung

Bitte bis zum 26.01.2011 zurücksenden an:

Unternehmerverbände Ostwestfalen e.V.
Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld

Fax-Nr. 0521 / 9648787

Sonderveranstaltung „Sozialversicherung für Teilnehmer an dualen Studiengängen“ am 02.02.2011, 15.00 Uhr, im Verbandshaus in Bielefeld

Wir haben die Einladung über den Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke erhalten.

An der Veranstaltung werde/n ich/wir teilnehmen:
(Bitte in Druckbuchstaben leserlich ausfüllen. –Danke–)

1. Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

2. Name, Vorname:

E-Mail-Adresse:

Firma:

.....

- Sie erhalten keine Anmeldebestätigung -

Bitte beachten Sie, dass die Parkplätze an der Sparrenburg parkscheinpflichtig sind. Sie erreichen das Verbandshaus von dort zu Fuß in ca. 5 Minuten. Für Parkplätze in der Straße „Am Sparrenberg“ benötigen Sie lediglich eine Parkscheibe. Die Höchstparkdauer beträgt 3 Stunden.